

Musik-, Tanz- und Kunstschule Bannewitz e. V.



Schulordnung

Änderung vom 15.10.2020

§ 1 Aufgabe

Aufgabe der Musik-, Tanz- und Kunstschule Bannewitz (MTK) ist die musische Bildung und Erziehung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Besonderer Wert wird auf Vielfalt und Qualität in der Ausbildung gelegt. Für den Ausbildungserfolg sind Schüler, Eltern und Lehrer gemeinschaftlich verantwortlich. Das gemeinsame Musizieren im Ensemble und im Orchester, die musikalisch-künstlerische Begabten- und Liebhaberförderung sowie die aktive Mitgestaltung am Kulturleben durch Konzerte und Kulturveranstaltungen sind weitere Schwerpunkte der Musikschularbeit.

§ 2 Aufbau

Die Musikschule gliedert sich in 1. Musikalische Grundfächer, 2. Vokal- und Instrumentalunterricht, 3. Tanzunterricht, 4. Kunstunterricht, 5. Ensembleund Ergänzungsfächer, 6. Begabtenförderung, Studienvorbereitung und Weiterbildung. Die Ausbildung erfolgt nach dem Strukturplan und den Rahmen-Lehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen.

§ 3 Schuljahr

Das Schuljahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Während der Schulferien und der gesetzlichen Feiertage findet in der Regel kein Unterricht statt. Es gilt die Ferien- und Feiertagsordnung der allgemeinbildenden Schulen im Freistaat Sachsen.

§ 4 Unterricht

- 1. Der Unterricht wird im Kalenderjahr zu mindestens 35 Unterrichtsstunden erteilt. Er erfolgt in der Regel wöchentlich als Einzel-, Gruppen- oder Klassenunterricht á 45 oder 30 Minuten. Kurse, Projekte, Wochenend- oder Ferienkurse sowie Ensembles und Veranstaltungen ergänzen das Angebot.
- 2. Musizierstunden/Veranstaltungen/Projekte sind ein wesentlicher Bestandteil der Ausbildung und gelten bis zu drei Mal im Jahr als erteilter Unterricht.
- 3. Für den Fall, dass Präsenzunterricht aufgrund behördlicher Anordnungen untersagt ist, gelten Online-Unterricht und alternative Unterrichtsformen als gleichwertiger Ersatz.
- 4. Prüfungen nach den Richtlinien des Verbandes deutscher Musikschulen sind fakultativ.
- 5. Der Schüler ist verpflichtet, den Unterricht pünktlich und regelmäßig zu besuchen sowie die aus dem Unterricht erwachsenden Aufgabenstellungen angemessen zu lösen.

§ 5 Anmeldung/Aufnahme

- 1. Anmeldungen sind schriftlich an die Leitung der Musik-, Tanz- und Kunstschule zu richten. Bei minderjährigen Schülern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Das Vertragsverhältnis wird erst mit dem Abschluss des Unterrichtsvertrages rechtswirksam. Der Schüler bzw. der gesetzliche Vertreter erkennt die jeweils gültige Schul- und Entgeltordnung der Musik-, Tanzund Kunstschule bei der Vertragsunterzeichnung mit seiner Unterschrift an.
- 2. Anmeldungen zum Unterricht sind auch während des laufenden Schuljahres zum Monatsbeginn zulässig, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind.
- 3. Änderungswünsche im Vertragsverhältnis sind schriftlich anzuzeigen.

§ 6 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

- 1. Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum 31.7. und zum 31.12. möglich. Sie müssen der Musik-, Tanz- und Kunstschule spätestens zwei Monate vorher schriftlich zugehen.
- 2. Während des Schuljahres kann der Schüler, außer bei schriftlich begründetem zwingendem Anlass (Umzug, Erkrankung bei Vorlage eines ärztlichen Attests), nur im Einvernehmen mit der Schulleitung aus der Musikschule zum Monatsende ausscheiden.

§ 7 Verhinderung und Unterrichtsausfall

- 1. Kann der Schüler den Unterricht nicht wahrnehmen, muss die Musik-, Tanz- und Kunstschule darüber frühzeitig, in der Regel vor dem Unterricht, verständigt werden. Dieser Unterricht geht in den Verfügungsbereich der Musik-, Tanz- und Kunstschule zurück und muss nicht nachgegeben werden. Beim Auftreten von ansteckenden Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen in der Bundesrepublik Deutschland zu beachten
- 2. Unterrichtsstunden, welche durch unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, werden vor- bzw. nachgegeben bzw. von einer anderen Lehrkraft vertreten. Der Unterricht gilt als nachgeholt, wenn dem Schüler mind. zwei Nachholtermine angeboten wurden. Ist dies z.B. bei Erkrankung nicht möglich, erfolgt ab einem Ausfall von mehr als zwei aufeinander folgenden Unterrichtsstunden auf schriftlichen Antrag eine anteilige Reduzierung des Entgelts.
- § 8 Unterrichtsstätten Der Unterricht findet in der Hauptstelle in Bannewitz sowie in den Außenstellen statt.

§ 9 Veranstaltungen / Bild- und Tonaufzeichnungen

- 1. Die Veranstaltungen der Musik-, Tanz- und Kunstschule sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts. Die Teilnahme und Mithilfe der Schüler kann durch Schulleitung oder Fachlehrer gefordert werden.
- 2. Die Musik-, Tanz- und Kunstschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Schallaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Die Aufzeichnungen sind Eigentum des Trägers MTK. Eine Vergütungspflicht besteht nicht. Dies gilt auch für Bild- und Schallaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk, Internet u. a.). Jedwede private Ton- und Videoaufzeichnungen unserer Schüler, Lehrer und Veranstaltungen dürfen nur mit der Zustimmung der Schulleitung veröffentlicht werden.
- 3. Öffentliches Auftreten der Schüler sowie Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den an der Musik-, Tanz- und Kunstschule belegten Fächern müssen dem jeweiligen Fachlehrer bzw. der Schulleitung rechtzeitig vorher gemeldet werden und bedürfen deren Zustimmung.

§ 10 Instrumente

Im Rahmen der Bestände der MTK-Schule können Instrumente vermietet werden. Einzelheiten regelt ein separater Mietvertrag.

§ 11 Aufsicht und Haftung

- 1. Eine Aufsicht besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum.
- 2. Die Schule schließt für sich jede Haftung für Unfälle aller Art mit Schülern während des Aufenthaltes in einer der Unterrichtsstätten, während einer Schulveranstaltung oder auf dem Hin- und Rückweg zum Unterrichts- oder Versammlungsort aus. Beim Schulbesuch der Musikschule handelt es sich um eine außerschulische Betätigung. Diese unterliegt nicht dem gesetzlichen Unfalldeckungsschutz. Aus diesem Grund empfiehlt die Musikschule für den fehlenden Unfalldeckungsschutz eine private Unfallversicherung.
- 3. Für Sachen, die in der Obhut der Schüler sind, haftet die Schule nicht. Das Gleiche gilt bei Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von Geld, Sachen und Instrumenten.

§ 12 Entgelte

Die Entgeltpflicht entsteht mit Unterzeichnung des Unterrichtsvertrages oder mit Aufnahme des Unterrichts und – soweit schuleigene Instrumente benutzt werden - mit der Überlassung des Mietinstrumentes. Die Entgelte werden grundsätzlich als Jahresentgelte festgesetzt. Einzelheiten regelt die Entgeltordnung, deren jeweils gültige Fassung fester Bestandteil dieser Schulordnung ist.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Klauseln unwirksam sein, wird dadurch das Vertragsverhältnis in seinem Bestand nicht berührt.

§ 14 Schlussbestimmung

Diese Schulordnung tritt am 01.11.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulordnung vom 22.11.2016 außer Kraft.